
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2170970	Gesamt: 3	23.03.2017

**Bebauungsplan „Dorfgärten 1. Änderung“,
Starzach-Felldorf**

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Gemeinde Starzach**

Anzahl der Seiten: 14

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	3
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	5
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG	8
4.1 Fledermäuse	9
4.2 Weitere Säugetiere	11
4.3 Vogelarten	11
4.4 Reptilien	12
4.5 Amphibien	13
4.6 Insekten	13
4.7 Pflanzen	13
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	13

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	3
Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf B-Plan „Dorfgärten 1. Änderung“	4
Abbildung 3: Luftbild mit Gebietsabgrenzung	5
Abbildung 4: Südwestlicher Teilbereich des Plangebiets mit Obstbäumen, Blickrichtung nach Osten.....	6
Abbildung 5: Nördlicher Teilbereich des Plangebiets, Blickrichtung nach Nordwesten	6
Abbildung 6: Baumhöhlchen an drei Bäumen im südlichen Teilbereich	7
Abbildung 7: Obstwiese mit Vogelnistkästen	8

ANHANG:

1 Literaturverzeichnis	
-----------------------------	--

1 Einleitung

Für das Gebiet „Dorfgärten“ in Starzach-Felldorf liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Aufgrund aktueller Entwicklungen soll dieser nun geändert werden.

Im Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [3]. Dies war im Verfahren zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan noch nicht erfolgt. Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, daher mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für die anstehende Bebauungsplanänderung.

Im Sinne einer absichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten [9], [10]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) „Dorfgärten“ liegt im südlichen Teil von Felldorf, südlich des Friedhofs (s. Abbildung 1).

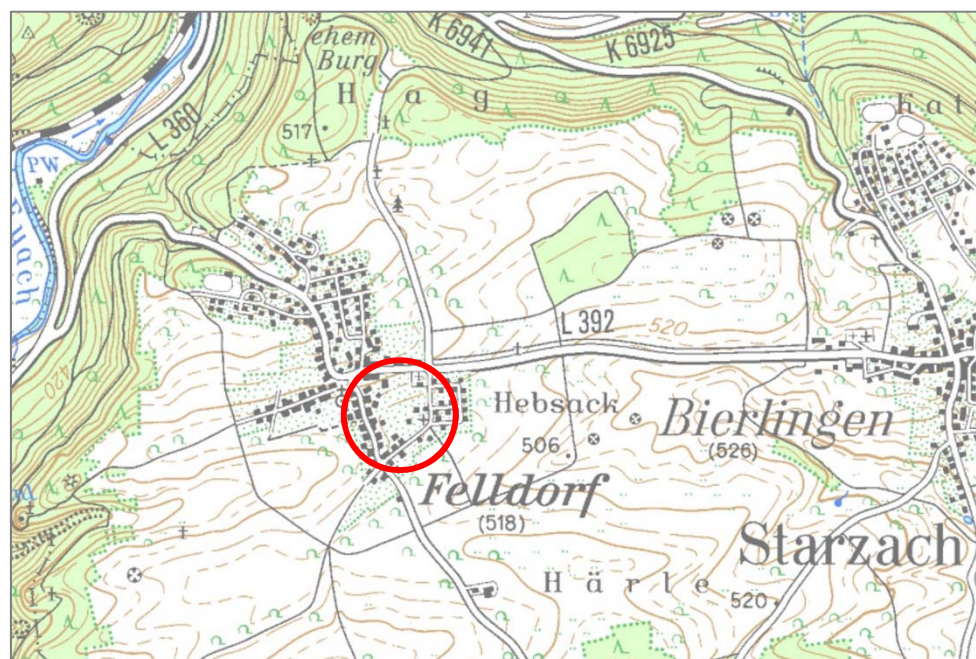


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
 (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2016)

Er betrifft die Flurstücke Nrn. 128/1, 128/6, 128/7, 128/9, 128/12 bis 128/14 und 128/15 (Teil). Das Plangebiet ist bislang nicht bebaut. Es wird von Wirtschaftswiesen mit einzelnen Obstbäumen eingenommen.

Das für die artenschutzrechtliche Untersuchung relevante Gelände ist weitgehend eben und liegt auf einer mittleren Höhe von ca. +525 m ü. NN. Im Norden begrenzt der Friedhof von Felldorf das Plangebiet; im Osten, Süden und Nordwesten befinden sich Straßen und Wohngebäude. Südwestlich grenzt eine innerörtlich gelegene Obstwiese an das Gebiet.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III/IIIA des Wasserschutzgebiets „Hirrlinger Mühlen“ (WSG-Nr. 416.012). Weitere Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Mit dem aktuellen Bebauungsplan soll ein Wohngebiet mit 18 Bauplätzen ermöglicht werden (s. Abbildung 2). Im Nordosten sind öffentliche Stellplätze vorgesehen. Am nordwestlichen Rand soll eine öffentliche Grünfläche entstehen. Die vorhandenen Bäume innerhalb des Plangebiets müssen für diese Planung entfallen. Als Ersatz sind umfangreiche Pflanzgebote innerhalb der privaten und öffentlichen Flächen vorgesehen.



Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf B-Plan „Dorfgärten 1. Änderung“
 (Quelle: Gemeinde Starzach [11])

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen, der von der Änderung betroffenen Fläche im Gebiet „Dorfgärten“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 16.03.2017 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur Erläuterung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse siehe Abbildung 3 bis Abbildung 7.

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird einerseits durch die flächige Nutzung als Wiese mit einzelnen Obstbäumen und andererseits durch die innerörtliche Lage beeinflusst. Von Norden her aus dem Offenland zugänglich, ist für die hier anzutreffenden Tierarten eine gewisse Störungstoleranz gegenüber den bestehenden Nutzungsfaktoren Wohnen und Verkehr anzunehmen. Insgesamt kann ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln sowie zumindest eine temporäre Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Luftbild mit Gebietsabgrenzung
(Quelle: LUBW-Kartendienst, 2017, unmaßstäblich)

Das Plangebiet wird als mehrschürige Wirtschaftswiese genutzt. Im Süden und im Norden befinden sich die Reste von Obstwiesen, in Form einzelner Obstbäume (s. Abbildung 4 und Abbildung 5).



Abbildung 4: Südwestlicher Teilbereich des Plangebiets mit Obstbäumen, Blickrichtung nach Osten
(Foto: HPC AG, 16.03.2017)



Abbildung 5: Nördlicher Teilbereich des Plangebiets, Blickrichtung nach Nordwesten
(Foto: HPC AG, 16.03.2017)

Einzelne der Obstbäume im südlichen Gebietsteil weisen nutzbare Habitatelemente wie Spalten an den Stämmen, u. a. durch abblätternde Rinde auf. An drei Bäumen waren kleine Baumhöhlen erkennbar (s. Abbildung 6).



Abbildung 6: Baumhöhlchen an drei Bäumen im südlichen Teilbereich
(Foto: HPC AG, 16.03.2017)



Abbildung 7: Obstwiese mit Vogelnistkästen
(Foto: HPC AG, 16.03.2017)

Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine Obstwiese, die durch Nachpflanzungen ergänzt wurde und zahlreiche Vogelnistkästen aufweist (s. Abbildung 7).

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen sowie der geringen Flächengröße ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als gering bis mittel einzustufen. Es konzentriert sich weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Quadranten der Topografischen Karte (TK 25), Blatt 7518 Horb am Neckar. Für diesen Bereich sowie für die Quadranten der angrenzenden Mess-tischblätter wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württem-bergs seit 1990 die Fledermausarten Graues und Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfleder-maus, Mopsfledermaus, Zweifarbfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [5]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige Fledermausarten, wie z. B. das Große Mausohr, bewohnen als typische Siedlungsfle-dermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten, wie z. B. das Braune Langohr, i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Die Wasserfle-dermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet nicht zu vermuten ist.

Im Sommer 2015 erfolgten Untersuchungen zur Fledermausfauna im benachbarten Ortsteil Starzach-Bierlingen, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Marktstraße“ [4]. Dabei wurde ein sporadisches Vorkommen der folgenden fünf Fledermausarten festgestellt: Breit-flügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Für eine weitere Art, die Zwergfledermaus, gab es Hinweise auf eine Wochenstube in einem Gebäude in Bierlingen. Ein vergleichbares Artenspektrum ist auch für Felldorf anzu-nehmen.

Bei der aktuellen Aufnahme der Habitatstrukturen im Plangebiet wurden an einzelnen Bäumen kleine Höhlen und Rindenspalten gefunden. Diese können von europarechtlich geschützten Fledermausarten, die im Umfeld jagen, kurzzeitig als Ruhequartiere genutzt werden. Eine Nutzung als Winterquartier kann v. a. bei gut witterungsgeschützten Höhlen (Verbindung nach außen nur über das Eingangsloch) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zur Überprüfung einer aktuellen Nutzung, wurde an den infrage kommenden Bäumen eine Besatzkontrolle mittels Trittleiter und Lampe durchgeführt. Es lagen keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt vor; Kotpuren oder Nahrungsreste waren nicht erkennbar.

Die Wiesenflächen können zur Nahrungssuche genutzt werden. Linienhafte Strukturen, die als Flugstraße dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Verschiedene Strukturen am Baumbestand bieten grundsätzlich Ruhemöglichkeiten für Fledermäuse, die in den umgebenden Freiflächen bzw. Gärten des Siedlungsbereichs jagen. Eingeschränkt wird dieses Habitatpotenzial durch den bestehenden Nutzungsdruck (Straßenverkehr im direkten Umfeld). Die Bäume müssen für die geplante Bebauung entfernt werden. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dabei einzelne Individuen, die hier tagsüber ein Ruhequartier bezogen haben, unabsichtlich verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt.

Ein geeigneter Zeitraum für Gehölzrodungen liegt im Winter, zwischen 1. November und Mitte März.

Hinweis: Da eine Nutzung der vorgefundenen Baumhöhlen als Winterquartier für Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, fand im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung eine Besatzkontrolle statt. Dabei wurde keine aktuelle Nutzung durch Individuen der genannten Arten festgestellt.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen liegen auf der Fläche nicht vor. Im nahen Umfeld, z. B. in den Nistkästen innerhalb des südwestlich liegenden Grundstücks, können Wochenstuben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich dort ebenfalls um eine innerörtliche, mit gewissen Störungen vorbelastete Fläche. Daher ist eine Störung im vorliegenden Fall nur indirekt, durch Verlust von Nahrungsraum zu bewerten.

Felldorf ist eine ländlich geprägte Ortschaft. Nach Süden und Norden schließen Obstwiesen an den Ortsrand an. Fledermäuse haben einen weiten Aktionsradius von i. d. R. mehreren Zehnerkilometern um ihr Revier. Die betroffene Wirtschaftswiese ist weder besonders als Nahrungshabitat geeignet, noch von bedeutender Größe.

Es handelt sich nicht um einen essenziellen Teil des Nahrungsreviers der hier jagenden Fledermäuse. Der verhältnismäßig kleinflächige Verlust einer teils als Obstwiese genutzten Wiese führt daher voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Störung von Fledermausarten.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen liegen im Gebiet nicht vor. Daher ist davon auszugehen, dass die nutzbaren Lebensraumelemente am bzw. im Baumbestand wie Aushöhlungen oder Rindenspalten allenfalls kurzfristig als Ruhequartier einzelner Fledermäuse dienen.

Vielfältige und besser geeignete Ruhestätten sind im Umfeld, vor allem in dem südwestlich angrenzenden Grundstück sowie in den Obstwiesen der Umgebung vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben ggf. betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Rodung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der fledermausspezifischen Rodungszeiten, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch. Die genannten Arten finden in dem innerörtlich gelegenen und weitgehend von Bebauung eingerahmten Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Plangebiet mit seinem Baumbestand bietet grundsätzlich Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel. Mit den festgestellten Baumhöhlen, sind für die Brut geeignete Strukturen vorhanden. Bei der durchgeführten Besatzkontrolle wurden keine Hinweise auf eine Nutzung im laufenden Jahr gesichtet. Weitere Hinweise auf eine Nutzung zur Vogelbrut, wie z. B. verlassene Vogelnester, gab es ebenfalls nicht. Insgesamt ist das Habitatpotenzial des Plangebiets durch die innerörtliche Lage mit den entsprechenden Störungen (Umgebungsbebauung mit Kulissenwirkung, Betriebsamkeit durch Friedhof, angrenzende Straßen und Wege) eingeschränkt.

Das Gebiet kann zur Nahrungssuche genutzt werden. Es stellt jedoch aufgrund des Gesamtpotenzials an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulationen dar.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Grundsätzlich bietet der Baumbestand Nistmöglichkeiten. Für die geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss eine Baufeldfreimachung mit Baumrodungen stattfinden. Wenn hier Vögel brüten, können diese Tiere und ihre Entwicklungsstadien, d. h. Eier und Nestlinge, im Zuge der Baufeldfreimachung unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten Rodungen grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten liegt.

Ein geeigneter Zeitraum für die Baufeldfreimachung liegt im Winter, zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Umnutzung mit Neubebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Siedlungsgebiet anzunehmenden Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Es handelt sich um häufige Vogelarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [12]). Die Umgestaltung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen, zumal aufgrund der geringen Größe lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare anzunehmen ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Der Baumbestand im Plangebiet wird entfernt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im März lagen keine Hinweise auf letztjährige Brutstätten vor. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die hier ggf. brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Auch wäre vermutlich nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. hier brütenden Vögel finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Baufeldfreimachung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der vogelspezifischen Rodungszeiten, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

4.4 Reptilien

Felldorf und somit die Vorhabensfläche gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km), wurden im betroffenen Rasterbereich allerdings nur zur Zauneidechse aktuelle Bestandsmeldungen verzeichnet [6], [7].

Bei der Untersuchung des Plangebiets sowie seines näheren Umfelds fanden sich keine ausgeprägten Lebensraumstrukturen für diese streng geschützten Reptilienarten. So fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [8]. Die grundsätzlich für Reptilien als Nahrungshabitat nutzbaren Grünlandflächen des Plangebiets sind teilweise von Straßen umgeben und bergen somit ein Tötungsrisiko für diese Tiere, was die Lebensraumqualität des Gebiets weiter einschränkt.

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [8]. So fehlen entsprechende Laichgewässer im untersuchten Gebiet und der näheren Umgebung.

4.6 Insekten

Das Arteninventar des intensiv genutzten Wirtschaftsgrünlands ist durch eine regelmäßige Mahd mit hoher Frequenz geprägt. Insgesamt ist somit die Artenvielfalt in der Vegetation als auch das Biotoppotenzial für Schmetterlinge stark eingeschränkt. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [5].

Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichpunktartig aufgenommen [2]. Dabei ergaben sich u. a. aufgrund der intensiven Grünlandnutzung mit entsprechender Mahd keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet.

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch nicht erwarten, dass entsprechend geschützte Pflanzenarten im Gebiet vorkommen.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets „Dorfgärten“ in Felldorf wurde am 16.03.2017 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Neubebauung müssen Obstbäume entfernt werden, des Weiteren wird eine artenarme Wirtschaftswiese in Anspruch genommen. Diese Strukturen bieten ein geringes bis mittleres Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Sie können im Wesentlichen temporär als Ruhestätten genutzt werden (Strukturen an den Bäumen) oder dienen der Nahrungssuche (Wirtschaftswiese). Weitere relevante Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Baufeldfreimachung mit den Baumrodungen unabsichtlich auch Tiere der o. g. geschützten Arten (Vögel und Fledermäuse) getötet oder verletzt werden könnten (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten diese Arbeiten in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brutperiode der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt. Der hierfür geeignete Zeitraum, der beiden Artengruppen gerecht wird, liegt zwischen 1. November und 28. Februar. Außerhalb dieses Zeitraums müsste vorab eine fachliche Überprüfung und Beurteilung hinsichtlich möglicher Brutvögel sowie Quartiernutzung durch Fledermäuse erfolgen.

Eine Nutzung der vorgefundenen Baumhöhlen als Winterquartier für Fledermäuse kann nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden. So bewirkt die unterschiedliche Ausprägung der Höhlchen einen mehr oder weniger wirksamen Witterungsschutz, was die Quartiereignung maßgeblich beeinflusst. Zur Überprüfung der bestehenden Situation, fand im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung eine Besatzkontrolle statt. Dabei wurde keine aktuelle Nutzung festgestellt. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Hinweis für den Bebauungsplan

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Nisthilfen, die an Gebäuden und an neu zu pflanzenden Bäumen angebracht werden können, erhöhen das Lebensraumpotenzial für diese Artengruppe. Als Ersatz der entfallenden Baumhöhlchen wird empfohlen, entsprechende Nistkästen für Höhlenbrüter zumindest an drei Bäumen innerhalb der öffentlichen Grünfläche festzusetzen.

Fledermausarten nutzen ebenso künstliche Unterschlüpfe und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert werden. Auch hier bietet es sich an, die drei entfallenden Baumhöhlchen durch drei Fledermauskästen innerhalb der öffentlichen Grünfläche zu ersetzen.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

ANHANG 1

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [3] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
- [4] HPC AG Rottenburg: Gutachten Nr. 2151728, Bebauungsplan „Marktstraße“, Gemeinde Starzach-Bierlingen – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 16.02.2016
- [5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download März 2017
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen am 20.03.2017
- [8] Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [11] Gemeinde Starzach (2017): Unterlagen zum Bebauungsplan „Dorfgärten 1. Änderung“, Felldorf
- [12] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008